

MERKBLATT STUDENTEN UND SELBSTSTÄNDIGKEIT

Jänner 2018

Gewerbe oder "Neuer Selbstständiger"

Eine selbstständige Tätigkeit kann entweder eine "gewerbliche Selbstständigkeit", das ist eine Tätigkeit die eine Gewerbeberechtigung erfordert, oder eine Tätigkeit als "Neuer Selbstständiger" sein. "Neue Selbstständige" unterliegen nicht der Gewerbeordnung und brauchen daher keine Gewerbeberechtigung. Zur Gruppe der "Neuen Selbstständigen" zählen freiberufliche Selbstständige, die Einkünfte aus z.B. künstlerischer, unterrichtender, schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit erzielen, weiters z.B. Ziviltechniker, ÄrztInnen, NotarInnen und WirtschaftstreuhänderInnen.

Gewerbliche Tätigkeiten werden in 2 Gruppen geteilt.

Freie Gewerbe, das sind Gewerbe für die keine Befähigung erforderlich ist, z.B. EDV-Dienstleister, Handelsgewerbe (bis auf wenige Ausnahmen z.B. Handel mit Medizinprodukten), Eventmanagement usw.

Reglementierte Gewerbe: Um die Gewerbeberechtigung zu bekommen, ist hier der Nachweis einer Befähigung erforderlich (z.B. Unternehmensberater, Tischler ...)

Befähigungsnachweise sind von Gewerbe zu Gewerbe unterschiedlich. Die Befähigungsvoraussetzungen sind in der Befähigungsnachweisverordnung des jeweiligen reglementierten Gewerbes festgeschrieben. Wird die Befähigung aufgrund der Verordnung nicht erbracht, gibt es die Möglichkeit ein Ansuchen um Feststellung der individuellen Befähigung unter Vorlage von Ausbildung und Erfahrung (Praxis) an die zuständige Gewerbebehörde zu stellen. Zuständige Gewerbebehörde für diese Ansuchen ist entweder die Behörde aufgrund des Wohnsitzes oder die Behörde aufgrund des Standortes.

Übt man eine gewerbliche Tätigkeit ohne die entsprechende Gewerbeberechtigung aus, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar die mit einer Geldstrafe bedroht ist. Im Fall mehrerer Verwaltungsübertretungen kann dies zu einem Gewerbeausschlussgrund werden, der das Lösen einer Gewerbeberechtigung auch in Zukunft sehr erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Kosten einer Gewerbeanmeldung

Für GISA-Auszüge (ehem. Gewerbeschein) die im Rahmen der Gewerbeanmeldung ausgestellt werden, fallen bereits seit 18.7.2017 keine Gebühren oder Verwaltungsabgaben an. Für gesondert ausgestellte GISA-Auszüge gilt die Befreiung lt. den Übergangsbestimmungen erst ab 1.5.2018.

Mit der Gewerbeberechtigung wird man automatisch Mitglied in der Wirtschaftskammer. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Grundumlage) ist abhängig von der Art des Gewerbes und wird 1x pro Jahr vorgeschrieben.

Sozialversicherung

Gewerbetreibende und "Neue Selbstständige" sind in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert.

Als **Gewerbetreibender** ist man ab der Gewerbeanmeldung bei der Gewerblichen Sozialversicherungsanstalt pflichtversichert (Pensions-, Kranken und Unfallversicherung). Bleibt man als Einzelunternehmer unter einem Umsatz von jährlich € 30.000,- und Gewinn von € 5.256,60 kann man sich als Kleinunternehmer von Pensions- und Krankenversicherung mittels Antragsformular befreien lassen. Die Unfallversicherung von € 115,20/Jahr (€ 9,60/Monat) ist in jedem Fall zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn keine sonstigen Einkünfte (aus z.B. unselbstständiger Tätigkeit) vorliegen.

Grundsätzlich entsteht eine Pflichtversicherung in der GSVG als "Neuer Selbstständiger" (= selbstständige Tätigkeit für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist) mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, jedenfalls aber ab einem Gewinn von € 5.256,60 pro Kalenderjahr.

Bis zu dieser Grenze kann man (z.B. bei den Eltern) mitversichert bleiben, ohne Sozialversicherungsbeiträge in die GSVG zahlen zu müssen. Man hat jedoch die Möglichkeit, sollte dies notwendig sein, eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung zu beantragen.

Der Bezug der Familienbeihilfe ist unbeschadet der sonstigen Kriterien möglich, solange das zu versteuernde Einkommen € 10.000,- nicht übersteigt.

Einkommensteuer

Sowohl Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit als auch solche aus selbstständiger Tätigkeit zählen zu den betrieblichen Einkunftsarten und unterliegen mit daraus erwirtschafteten Gewinnen der Einkommensteuer.

Sie wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Steuerstufen seit 2016:

Einkommen von €	Einkommen bis €	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.000	18.000	25 %
18.000	31.000	35 %
31.000	60.000	42 %
60.000	90.000	48 %
90.000	1.000.000	50 %
> 1.000.000		55 %

Die Berechnung erfolgt mit einer eigenen Berechnungsformel.

Aufzeichnungspflichten

Zu den Pflichten des Unternehmers gehört das Führen von Aufzeichnungen. Es bestehen folgende Möglichkeiten, dieser Aufzeichnungspflicht nachzukommen:

- Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Die doppelte Buchführung bzw. Bilanzierung

Die Pauschalierung

Welche der drei Gewinnermittlungsarten zur Anwendung kommt, wird in erster Linie durch Rechtsform und Höhe des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens bestimmt.

Die ermittelten Gewinne (oder Verluste) werden dem Finanzamt mittels der Einkommensteuererklärung zur Kenntnis gebracht. Diese ist bis 30. April oder **online** (über FinanzOnline) bis 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, wird in der Regel für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer erbringt, eingehoben. In den meisten Fällen beträgt die Umsatzsteuer 20 % vom Nettoentgelt. Daneben gibt es auch noch reduzierte Steuersätze von 10% bzw. 13% (siehe dazu Infoblatt „Umsatzsteuer - Überblick“).

Betragen die jährlichen Umsätze im Veranlagungsjahr nicht mehr als € 30.000,-- (excl. Umsatzsteuer) ist man für das Finanzamt Kleinunternehmer und somit nicht umsatzsteuerpflichtig, allerdings auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Unternehmen über € 30.000,-- sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. KleinunternehmerInnen haben aber die Möglichkeit mittels eines so genannten Regelbesteuerungsantrages, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dies führt dazu, dass sie allen anderen steuerpflichtigen Unternehmen gleichgestellt werden (auf 5 Jahre gebunden).

Die Rechnungslegung erfolgt mit Umsatzsteuer. Im Gegenzug kann auch die Vorsteuer abgezogen werden.

Zuverdienstgrenzen

Studenten/Familienbeihilfe

Die Zuverdienstgrenze beträgt im Kalenderjahr € 10.000,--

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe-fuer-studierende.html>

Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist ab 2013 nur mehr der Überschreibungsbetrag und nicht die gesamte Familienbeihilfe zurückzuzahlen.

Studenten/Stipendium

Das maximale Jahreseinkommen (selbständige und/oder unselbständige Tätigkeit) darf max. € 10.000,-- betragen.

Erläuterungen:

- Die jährliche Zuverdienstgrenze (ab dem Kalenderjahr 2015) für Studierende beträgt € 10.000,--. Wird nicht während des ganzen Jahres Studienbeihilfe bezogen, gilt folgende Berechnung: € 833,- x Zahl der Monate mit Beihilfenbezug.
- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Nähere Infos auch unter www.stipendium.at !

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

- Die Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG beträgt € 16.200,- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes.
- Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens beträgt € 6.800,- brutto.

Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30 % erhöht und mit 12 multipliziert.
- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.help.gv.at

Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 nur mehr in Höhe des Überschreibungsbetrages (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbstständigen (wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.265,- brutto pro Monat.

Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,-

Zu folgenden Fragen finden Sie unter den angegebenen Links (www.gruenderservice.at und <http://wko.at>) Merkblätter mit Detailinformationen:

[Neugründungsförderungsgesetz für Neugründer - Neugründungsförderungsgesetz für Übernehmer](#)

[Rechtsform Einzelunternehmen](#)

[Erfordernisse einer Rechnung](#)

[Fragebogen des Finanzamts zur Betriebseröffnung](#)

[Steuerinformation für Betriebsgründer](#)

[Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung](#)

[Umsatzsteuer Basisinformation](#)

[Broschüren der Österreichischen Hochschülerschaft](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.